

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO in Verbindung mit § 101 GemO, § 31 StiftG hat der Oberbürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jedem Mitglied des Stiftungsrats Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwäbisch Hall hat zu Beginn des Prüfungszeitraumes Vergabe sowie Bau- und Honorarabrechnungen sachkundig beraten und geprüft. Seit Juni 2020 ist die Stelle der technischen Prüfung nicht mehr besetzt. Seit diesem Zeitpunkt findet keine Prüfung und Beratung mehr statt.

2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Die Rdnrn. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 11 und 13 in den folgenden Kapiteln 3 und 4 waren bereits Gegenstand des Prüfungsberichts der GPA vom 04.04.2018. Mit den Schreiben vom 14.11.2018 und 29.04.2019 hat die Verwaltung mitgeteilt, diesen Feststellungen abzuweichen, was letztendlich zu einer uneingeschränkten Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hat. Im Zuge der Nachschau war demgegenüber festzustellen, dass die Erledigungszusagen nicht eingehalten wurden.

Da sich mit dem vorliegenden Prüfungsbericht insgesamt 9 Prüfungsfeststellungen wiederholen, hat die Verwaltung in ihrer Stellungnahme nunmehr dezidiert darzulegen, welche Maßnahmen sie ergreifen wird, damit das beanstandete, mangelhafte Verwaltungshandeln künftig gesichert abgestellt wird.

Wiederholt wurde die Bindefrist auf einen zu langen Zeitraum bemessen. (Rdnr. 1)

Eine Vertragsstrafe für den Fall von Verstößen gegen die Verpflichtungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes Baden-Württemberg wurde immer noch nicht regelmäßig vereinbart. (Rdnr. 2)

Entgegen den Regelungen der VOB/A wurde bei einigen Maßnahmen erneut eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche über 5 Jahre vereinbart. (Rdnr. 3)

Bei Aufträgen unter 250.000 EUR wurden immer noch VOB-widrig Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und Gewährleistung vereinbart. (Rdnr. 4)

Mehrfach enthielten die Vergabeunterlagen VOB-widrige Regelungen. (Rdnr. 5)

Die Erdarbeiten wurden mehrfach noch nach Bodenklassen anstatt Homogenbereichen beschrieben. (Rdnr. 6)

Erneut wurden Bauleistungen nicht produktneutral beschrieben. (Rdnr. 7)

Wiederholt wurde bei der Wertung von Angeboten die VOB/A nicht immer beachtet. (Rdnr. 8)

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister vor der Auftragsvergabe wurden erneut nicht durchgängig eingeholt. (Rdnr. 9)

Die von den Auftragnehmern übergebenen Bürgschaftsurkunden entsprachen oft nicht den vertraglichen Regelungen. (Rdnr. 10)

Das Ausführen von angehängten Stundenlohnarbeiten wurde wiederholt nicht immer schriftlich vereinbart. (Rdnr. 11)

2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Umbau und Aufstockung des Mehrfamilienhauses Aschenhausweg 41

Die Leistungsverzeichnisse für verschiedene Fachlose enthielten eine Vielzahl von Bedarfspositionen. (Rdnr. 12)

Anbau und Modernisierung der Jugendherberge

Vertragsstrafen wurden wiederholt unwirksam vereinbart. (Rdnr. 13)

Die Prüffrist für die Schlussrechnung wurde mehrfach ohne Begründung auf 60 Tage verlängert. (Rdnr. 14)

Bei den Landschaftsbauarbeiten erfolgte die Beauftragung von Nachtragsangeboten ohne kalkulatorische Nachweise. (Rdnr. 15)